

Gemeinde Ahnsbeck

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Solarpark Ahnsbeck West“

Mit örtlichen Bauvorschriften nach Nds. Bauordnung

Stand: Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und frühzeitige
Behördenbeteiligung, 13.02.2025

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Marc Springer

M. Sc. Mareike Oldörp

Inhalt:

1.	Planungsanlass / Verfahren	4
2.	Lage des Plangebiets / Bestand	4
3.	Planungsvorgaben	5
3.1.	Ziele der Landesplanung.....	5
3.1.1.	Landesraumordnungsprogramm (LROP).....	5
3.1.2.	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	5
3.1.3.	Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Samtgemeinde Lachendorf	7
3.2.	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan.....	8
3.3.	Bebauungspläne	9
3.4.	Altablagerungen, Kampfmittel	9
3.5.	Leitungen im Plangebiet	10
4.	Städtebauliches Konzept.....	10
4.1.	Vorhabenbeschreibung	10
4.2.	Art der baulichen Nutzung.....	11
4.3.	Maß der baulichen Nutzung	12
4.4.	Überbaubare Grundstücksflächen.....	12
4.5.	Grünordnerische Festsetzungen.....	13
4.6.	Einfriedungen	14
4.7.	Gestalterische Festsetzungen.....	14
5.	Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan	15
5.1.	Vorhaben- und Erschließungsplan.....	15
5.2.	Durchführungsvertrag	15
6.	Erschließung	15
7.	Ver- und Entsorgung	16
8.	Brandschutz.....	16
9.	Immissionsschutz.....	17
9.1.	Reflexionen / Blendung	17
9.2.	Lärm	17
9.3.	Elektrische und magnetische Strahlung	17
10.	Boden.....	18

10.1. Bodenschutz	18
11. Denkmalschutz	18
12. Flächen und Kosten.....	18
12.1. Flächen.....	18
12.2. Kosten	18

Anlagen:

Anlage 1: Landwirtschaftliches Fachgutachten mit agrarstruktureller Vorprüfung (Landwirtschaftskammer Uelzen, 28.01.2025)

1. Planungsanlass / Verfahren

Auf den derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen südlich der Straße Altenceller Weg im Westen der Gemeinde Ahnsbeck möchte die Firma Green Fox Energy 15 GmbH & Co.KG aus Hamburg eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (Freiflächen-PVA) mit einer Gesamtgröße von rund 14 ha und einer Leistung von ca. 13 MWp errichten.

Die Gemeinde Ahnsbeck unterstützt dieses Vorhaben und möchte damit ihren Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien im Sinne der bundesweiten Ausbauziele leisten.

Solaranlagen im Außenbereich sind nur in eng begrenzten Fällen privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (z. B. 200 m entlang von Autobahnen und Schienenwegen mit mind. zwei Gleisen). Daher ist zur Errichtung der vorgesehenen Freiflächen-PVA die Aufstellung eines Bebauungsplans (B-Plan) und eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) erforderlich. Die Planungen sollen im Parallelverfahren verlaufen.

Die Gemeinde Ahnsbeck hat am 29.11.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 9 beschlossen.

Die Errichtung, der Betrieb und die Vergütung von Freiflächen-PVA werden u. a. durch das erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelt. Dieses stellt eine Grundlage für die Auswahl möglicher Standorte dar. Das EEG fördert Freiflächen-PVA in bis zu 500 m Entfernung zu Autobahnen und Schienenstrecken oder auf Konversionsflächen sowie sogenannten benachteiligten Gebieten. Darüber hinaus gibt es jedoch auch die Möglichkeit Freiflächen-PVA auf Flächen zu errichten, die sich außerhalb des 500m-Korridors, von Konversionsflächen oder benachteiligter Gebiete befinden und keinem Ausschlusskriterium (wie z. B. Lage in einem Naturschutzgebiet) unterliegen.

Da die Planung ausschließlich auf die Verwirklichung dieses Vorhabens abzielt, erfolgt die Aufstellung als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Hierzu wird die Vorhabenträgerin mit der Gemeinde einen Durchführungsvertrag abschließen. Darin verpflichtet sich die Vorhabenträgerin, das in einem Vorhaben- und Erschließungsplan näher dargestellte Vorhaben innerhalb einer bestimmten Zeit zu verwirklichen und sämtliche Planungs- und Baukosten zu übernehmen. Es werden auch Regelungen zum Rückbau nach Ende der Nutzungszeit getroffen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan liegt als Anlage bei. Der Durchführungsvertrag selbst ist nicht Bestandteil der Planunterlagen und wird spätestens bis zum Satzungsbeschluss abgeschlossen.

2. Lage des Plangebiets / Bestand

Das etwa 14 ha umfassende Plangebiet befindet sich im Westen der Gemeinde Ahnsbeck, nahe der nordwestlichen Gemeindegrenze zu Lachendorf. Südlich liegt das Naturschutzgebiet Allerdreckwiesen, westlich das Siedlungsgebiet der Gemeinde Lachendorf. Die Fläche dient gegenwärtig der Landwirtschaft als Ackerfläche und Grünland (siehe Abbildung 1).

An das Plangebiet angrenzend befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, sowie Wald. Das Plangebiet grenzt im Norden und Nordwesten teilweise an Waldflächen, im Übrigen an landwirtschaftlich genutzte Flächen.



Abbildung 1: Luftbild mit Lage des Plangebiets (rote Umrandung), ohne Maßstab (Quelle: Google Earth, 2024, © 2024 GeoBasis-DE/BKG).

3. Planungsvorgaben

3.1. Ziele der Landesplanung

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

3.1.1. Landesraumordnungsprogramm (LROP)

Für das Plangebiet sind im Landesraumordnungsprogramm (LROP) keine besonderen Flächenfestlegungen getroffen.

Die vorliegende Planung ist mit dem LROP konform.

3.1.2. Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Im Bereich des Plangebietes gilt das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Celle. Der aktuelle Stand ist von 2005 (RROP 2005 LK Celle), wird aktuell überarbeitet und liegt im Entwurf von 2017 vor (RROP Entwurf 2016 LK Celle). In § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 6 ROG werden als Grunds-

ätze der Raumordnung u. a. festgelegt, dass den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen ist und die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen sind.

Konkrete Aussagen zum Plangebiet lassen sich nicht ablesen. Die allgemeinen Festlegungen stehen dem Vorhaben nicht entgegen

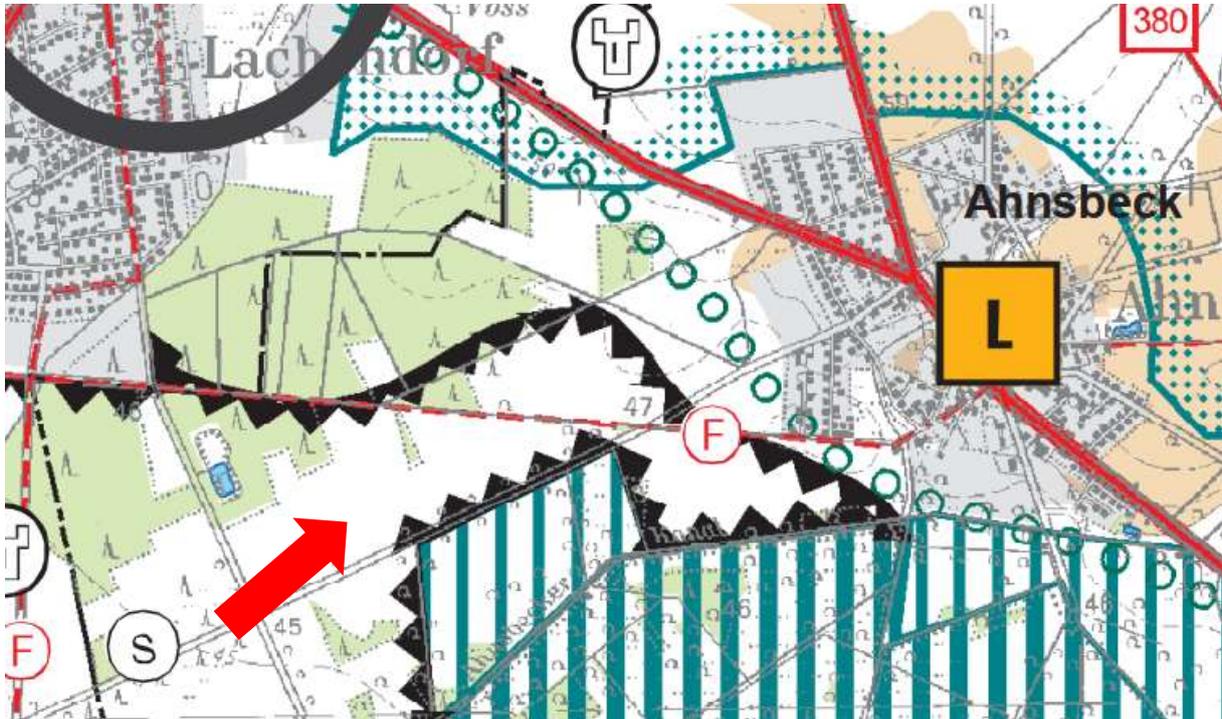


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Celle 2005 mit Lage des Plangebiets (roter Pfeil), ohne Maßstab (Quelle: Landkreis Celle: Regionales Raumordnungsprogramm 2005 für den Landkreis Celle).

In der zeichnerischen Darstellung des RROP Entwurfs 2016 werden für das Plangebiet keine Aussagen getroffen (siehe Abbildung 3).

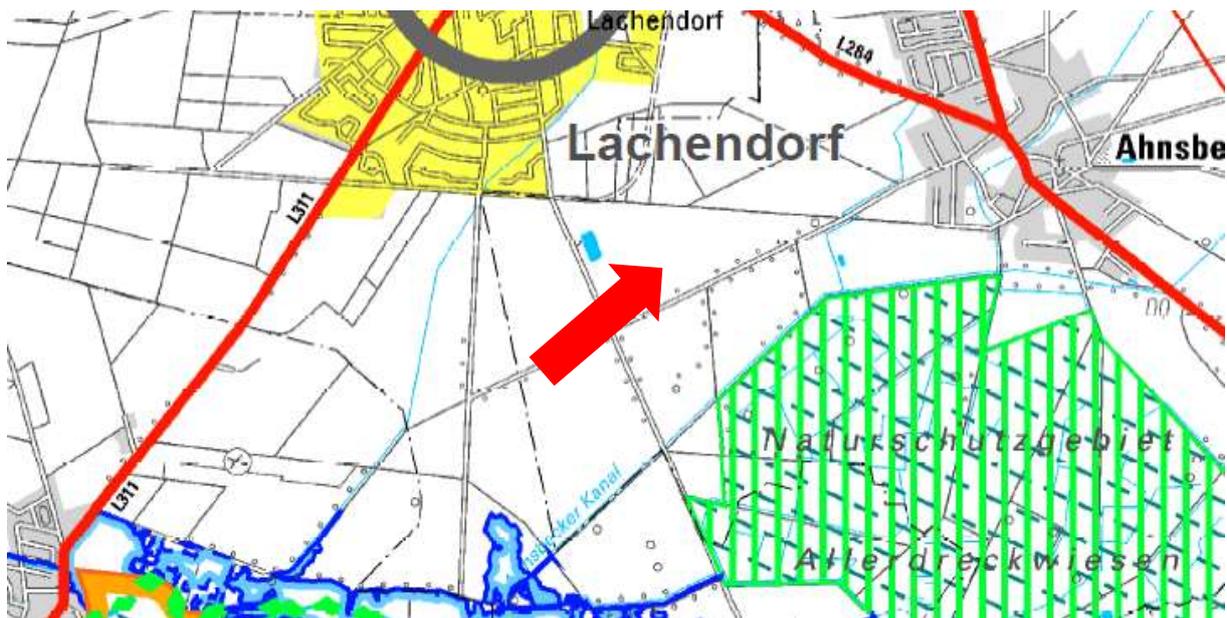


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Celle 2017 mit Lage des Plangebiets (roter Pfeil), ohne Maßstab (Quelle: Landkreis Celle 2016: Regionales Raumordnungsprogramm Entwurf 2016).

Dieser Bebauungsplan dient dem Ausbau der erneuerbaren Energien und kommt den genannten Grundsätzen, die aus dem RROP für die Gemeinde Ahsbeck hervorgehen, nach. Somit steht der Bebauungsplan den Zielen der Raumordnung nicht entgegen.

3.1.3. Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Samtgemeinde Lachendorf

Die Samtgemeinde Lachendorf hat am 16.03.2023 einen Steuerungsrahmen für die Ansiedlung von PV-Anlagen auf Freiflächen im Samtgemeindegebiet beschlossen. Es beinhaltet Kriterien zur Beurteilung von Anträgen für die Ansiedlung großflächiger PV-Anlagen. Der Steuerungsrahmen dient Antragstellern und der Verwaltung selbst als Orientierungshilfe, um beabsichtigte Vorhaben zutreffend planen bzw. beurteilen zu können.

Ziel des beschlossenen Steuerungsrahmens ist es, mit Hilfe der Festlegung von Ausschlusskriterien den weiteren Ausbau von Freiflächen-PVA in der Samtgemeinde in einem definierten Rahmen zu steuern und die Umsetzung von Projekten an geeigneten Standorten innerhalb des Samtgemeindegebietes zu erleichtern. Dies bietet den Vorteil, dass Investoren und Flächeneigentümer anhand der Prüfung der Kriterien auf Standorte gelenkt werden, die im Rahmen einer weitergehenden Einzelfallprüfung konkretisiert werden können. Der Ausbau von Freiflächen-PVA im Samtgemeindegebiet soll raumverträglich gestaltet werden.

Der Katalog des Steuerungsrahmens stellt dabei keinen Anspruch auf Machbarkeit eines Projektstandortes dar, sondern zeigt den zu prüfenden verfügbaren Raum innerhalb des Samtgemeindegebietes.

Das im Steuerungsrahmen geforderte landwirtschaftliche Fachgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Planung aus landwirtschaftlicher Sicht vertretbar ist.

Die im Steuerungsrahmen genannten Kriterien sind für das Plangebiet erfüllt.

3.2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lachendorf von 1978 als Fläche für die Landwirtschaft und zum kleinen Teil als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt. Südlich des Plangebietes ist eine Erdöl Hauptversorgungsleitung dargestellt (siehe Abbildung 4). Für die Errichtung einer Freiflächen-PVA ist deshalb die Änderung des FNP erforderlich.

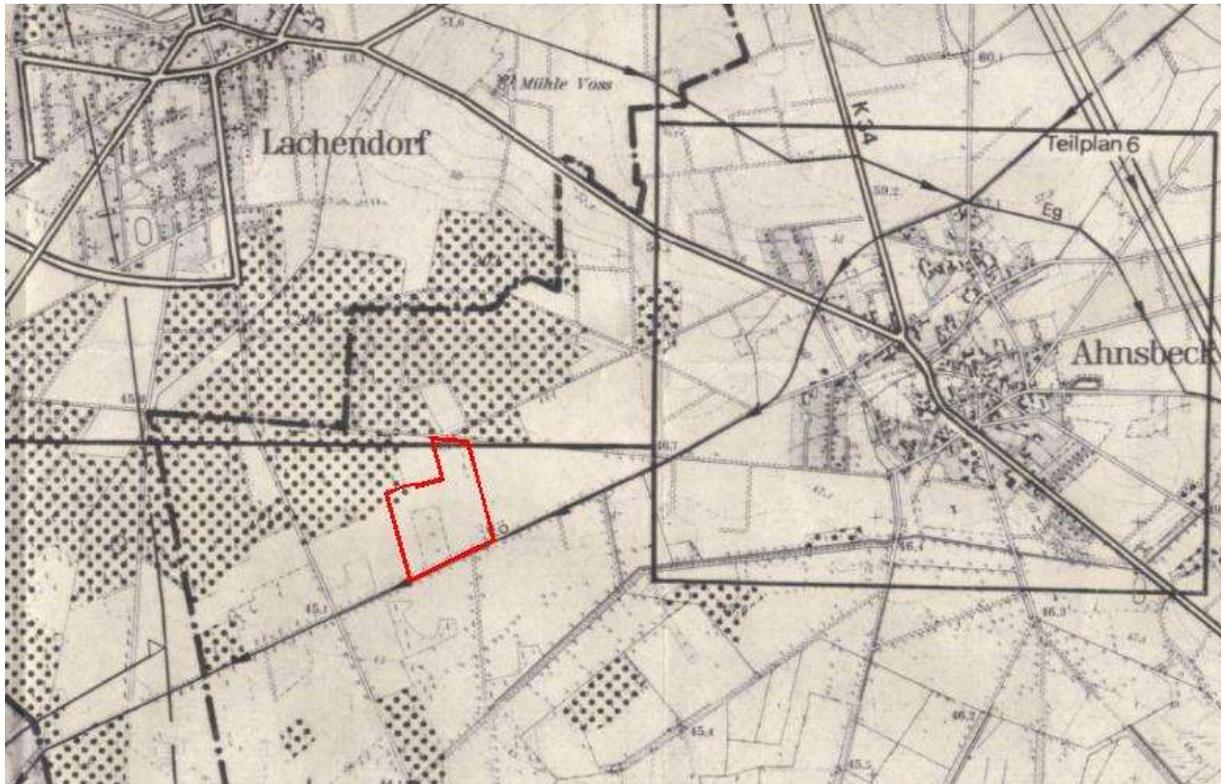


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem wirksamen FNP der Samtgemeinde Lachendorf mit Lage des Plangebiets (rote Umrandung), ohne Maßstab

Parallel zum vorhabenbezogenen B-Plan wird der FNP geändert. In der 60. Änderung wird für das Plangebiet ein Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik dargestellt (siehe Abbildung 5). Nach erfolgreichem Abschluss des Änderungsverfahrens wird der vorhabenbezogene B-Plan aus dem FNP entwickelt sein.



Abbildung 5: Geplante Darstellung des Plangebiets im FNP

3.3. Bebauungspläne

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Geltungsbereich eines bestehenden Bebauungsplans. In der unmittelbaren Nähe des Plangebiets existieren keine weiteren Bebauungspläne.

3.4. Altablagerungen, Kampfmittel

Es liegen keine Hinweise auf Altablagerungen, Altstandorte oder sonstige schädliche Bodenveränderungen vor. Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z. B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), sind die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Celle umgehend zu informieren und die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.

Im Plangebiet besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Es ist ein Kampfmittelbescheid beantragt.

3.5. Leitungen im Plangebiet

Nach aktuellem Kenntnistand sind im Plangebiet keine Leitungen, Drainageleitungen o. ä. vorhanden.

Nördlich des Plangebiets verläuft eine Gasleitung der Celle-Uelzen Netz und der Avacon Netz GmbH sowie die Abwasser Druckleitung des Abwasserverband Matheide. Die Leitungen sind nachträglich in der Planzeichnung dargestellt.

Südlich des Plangebiets verläuft eine Leitung der ExxonMobil Production Deutschland GmbH. Die Leitung sowie der Leitungsschutzbereich sind nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.

4. Städtebauliches Konzept

4.1. Vorhabenbeschreibung

Das Plangebiet ist ca. 14 ha groß. Die Größe des Sondergebietes beträgt ca. 13 ha, davon sollen ca. 11 ha von den Solarmodulen überdeckt werden.

Die Anlage soll aus reihig angeordneten, aufgeständerten, nicht beweglichen Solarmodulen sowie den erforderlichen Nebeneinrichtungen (Wechselrichter, Trafostationen, Monitoringcontainer, Kameramasten, Zaun und Leitungen) bestehen. Ein Zaun wird den Anlagenbereich sichern.

Es ist beabsichtigt, die Module auf Stahl- bzw. Aluminiumgestellen in einem fest definierten Winkel zur Sonne (ca. 20°) anzuordnen und aufzuständern. Die Höhe der Module soll ca. 3,50 m betragen (variiert etwas je nach Topographie). Die Gestelle werden voraussichtlich in den unbefestigten vorhandenen Untergrund gerammt, um den Versiegelungsgrad im Plangebiet auf ein Minimum zu begrenzen. Dies entspricht dem § 1a Abs. 2 BauGB, gemäß dem mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll.

Die Freiflächen-PVA kann nach Ende der Nutzungsdauer rückstandslos wieder entfernt werden. Eine vertragliche Sicherung des Rückbaus erfolgt durch die Vorhabenträgerin gegenüber den Verpächtern. Im Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträgerin und Gemeinde soll vereinbart werden, dass auch die Gemeinde einen Rückbau auslösen kann, wenn die Pachtzeit beendet ist und keine Stromproduktion mehr stattfindet.

Es ist geplant, den Strom in ein in Planung befindliches Umspannwerk am Abspannmast 15 der Avacon einzuspeisen.



Abbildung 6: Beispiele für Module einer Freiflächen-PVA

4.2. Art der baulichen Nutzung

In den sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung Photovoltaik soll eine Freiflächen-PVA errichtet und Strom aus Solarenergie erzeugt werden.

Hier sind bauliche Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom aus Sonnenenergie zulässig, zu denen insbesondere Solarmodule aber auch Batteriespeicher gehören. Da vermehrt auch Anlagen zur Umwandlung und Abgabe von Strom (insbesondere Elektrolyseure und Ladestationen für Kfz) nachgefragt werden, werden auch diese Hauptanlagen in den Katalog der zulässigen Nutzungen aufgenommen. Dabei gilt für sie die Begrenzung auf „überwiegend“ im Plangebiet erzeugten Strom. Mit dieser Festsetzung soll gewährleistet werden, dass hier ein Solarpark entsteht und nicht etwa ein gewerblicher Energiepark oder ähnliches. Der Begriff „überwiegend“ orientiert sich dabei in der Begrifflichkeit des § 35 BauGB für die privilegierte Zulässigkeit zur Nutzung von Biomasse (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b BauGB), die auf eine „nicht-gewerbliche“ Nutzung und Herstellung von Biomasse abzielt. Dies bedeutet, dass die Umwandlung von Strom und die Abgabe an Dritte nur zulässig ist, wenn mindestens 51 % dieses Stroms im Plangebiet erzeugt wurden.

Durch diese Regelung begrenzt sich der Flächenanspruch. Übliche Batteriespeicher haben etwa die Ausmaße einer Fertigarage für Pkw (6 m x 3 m x 2,5 m), Elektrolyseure etwa die eines 40 Fuß-Containers, wie sie in der Schifffahrt verwendet werden (12 m x 2,40 m x 2,60 m).

Die Zulässigkeit von Speichern, Elektrolyseuren und Ladestationen ist konkreter auszugestalten, um negative Auswirkungen aus dem Plangebiet auf seine direkte und weitere Umgebung auszuschließen. Da insbesondere Elektrolyseure als industrielle Anlagen anzusehen sind, die bei Überschreitung von Schwellenwerten ggf. dem Störfallrecht unterliegen, wird die Menge für Wasserstoff und die Kapazität des Wasserstoffspeichers eingeschränkt. Sie definiert sich nach der Störfall-Verordnung – 12. BImSchV.

Anhang I der 12. BImSchV dient der Bestimmung von Mengenschwellen für gefährliche Stoffe, zu denen Wasserstoff gehört. Dort ist festgelegt, dass, sobald für Wasserstoff die Mengenschwelle von 5.000 kg überschritten wird, es sich um einen Betriebsbereich handelt, der dem Störfallrecht unterliegt. Somit wird durch die Festsetzung im Bebauungsplan gesichert, dass diese Grenze nicht überschritten werden kann.

Ver mehrt sollen Batteriespeicher vor Ort errichtet werden, um zum einen erzeugten Strom „parken“ zu können, wenn er temporär nicht in das Netz abgegeben werden kann. Zum anderen sollen Engpässe der Versorgung abgefangen werden können, indem gespeicherter Strom ins Netz abgegeben wird.

Eine Reihe von Nebenanlagen sind erforderlich, um den Solarpark auch tatsächlich betreiben zu können. Deshalb listet die Festsetzung eine ganze Reihe von Nebenanlagen auf.

Neben der Aufstellung von Solarmodulen soll die Flächen des Sondergebietes weiter landwirtschaftlich nutzbar sein (z. B. Mahd). Das Sondergebiet für die Aufstellung von Solarmodulen soll der Landwirtschaft nicht vollständig entzogen werden, sondern weiter landwirtschaftlich nutzbar sein (z. B. Mahd oder Schafbeweidung).

4.3. Maß der baulichen Nutzung

Beabsichtigt ist die Errichtung von reihig angeordneten Solarmodulen auf in den Boden gerammten Untergestellen aus Stahl bzw. Aluminium.

Es wird festgesetzt, dass die untere Kante (Traufhöhe) der Module mindestens 80 cm zum Boden be trägt, um eine durchgehende Vegetation und eine mögliche Schafbeweidung sicherzustellen. Die maximale Höhe der Solarmodule wird auf 4,00 m begrenzt, um negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren. Damit die Module sich nicht gegenseitig verschatten, sind zwischen den Reihen Abstände von mind. 3,50 m vorgesehen.

Als unterer Bezugspunkt der Höhenfestsetzung wird die gewachsene Geländeoberfläche (gemäß § 5 NBauO) festgesetzt.

Die Grundflächenzahl wird mit 0,7 festgesetzt. Diese Festsetzung ist erforderlich, da neben den durch die Pfosten versiegelten auch die unversiegelten, lediglich durch die Solarmodule überstellten Flächen bei der Berechnung der Grundflächenzahl mit einbezogen werden.

In der Baunutzungsverordnung ist in § 19 Abs. 5 ein Passus eingeführt worden, der es erlaubt, die zulässige Grundfläche u. a. in „sonstigen Sondergebieten durch die Grundflächen von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus solarer Strahlungsenergie und Windenergie“ zu überschreiten. Da hier ein Solarpark errichtet werden soll und eine weitere Überschreitung der GRZ über die festgesetzte 0,7 hinaus weder gewollt noch sinnvoll ist, wird die Überschreitung ausgeschlossen.

4.4. Überbaubare Grundstücksflächen

Die als Sondergebiet festgesetzten Flächen können mit Solarmodulen und Batteriespeichern sowie notwendigen Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen überbaut werden. Die Lage der baulichen Anlagen wird durch Baugrenzen bestimmt. Der Abstand der Baugrenzen zur Grenze der Fläche zur Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft beträgt vier Meter, um ein Umfahren der Module bzw. die Errichtung des Zauns gewährleisten zu können.

4.5. Grünordnerische Festsetzungen

Durch den Einbezug eines grünordnerischen Konzeptes wird den Belangen von Natur und Landschaft sowie den Bedürfnissen aufgrund der Erholungsfunktion des Plangebietes Rechnung getragen. Es sollen naturschutzfachlich wertvolle Heckenstrukturen entwickelt und das Plangebiet in die umgebende Landschaft eingegliedert werden. Eingriffe in Natur und Landschaft sollen dadurch möglichst minimiert werden.

Die im Nordwesten und Nordosten des Plangebietes entlang der benachbart vorhandenen Kiefernforsten festgesetzten Maßnahmenflächen erfüllen zwei Funktionen. Zum einen sorgen sie mit einer Breite von 20 m für einen angemessenen Abstand des festgesetzten Sondergebietes zu den angrenzenden Waldflächen, zum Schutz der Waldfunktionen. Andererseits dienen sie ebenso dem Schutz der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage vor Windwurf und Waldbrand. Auf den Flächen wird zudem die vorgezogene CEF-Maßnahme für den Eingriff in ein Brutrevier der Heidelerche gemäß der vorliegenden Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung umgesetzt und damit neue Brutreviere für die Art geschaffen (vgl. Büro Mehring 2024).

Die Maßnahmenflächen sind so wie die Gesamtfläche des Sondergebietes unter und zwischen den Solarmodulen als extensives Grünland zu entwickeln. Um eine Entwicklung zu Extensivgrünland und die Ausgleichsfunktion zu gewährleisten, ist eine standortgeeignete, gebietsheimische Saatgutmischung aus dem Ursprungsgebiet „Nordwestdeutsches Tiefland“ zu verwenden oder die Fläche der Selbstbegrünung zu überlassen. Trotz der technischen Überprägung der Landschaft durch die geplante Photovoltaikanlage wird auf diese Weise ein Beitrag zur Biodiversität im Plangebiet geleistet. Auch dem Artenschutz wird Rechnung getragen, da das Extensivgrünland als Nahrungshabitat für Brutvögel dienen kann.

Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Ordnungsnummer 2 und 3 im Norden und Süden des Plangebiets dienen der Pflanzung von Sichtschutzhecken gegenüber den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen. Es wird eine Liste standortheimischer Straucharten festgesetzt, aus denen die Hecken artenreich zusammengestellt werden können.

Um die Erschließung des Sondergebietes sicherzustellen, wird auf der Maßnahmenfläche mit der Ordnungsnummer 2 die Errichtung von Erschließungswegen in offenporiger Bauweise auf 50 m² zugelassen.

Innerhalb der Maßnahmenfläche 3 befindet sich ein 5 m breiter Schutzstreifen für eine Erdölleitung, welcher nachrichtlich in der Planzeichnung übernommen ist. Zur Sicherung dieses Schutzstreifens wird in der Festsetzung 1.9 ein Gras- und Staudensaum entlang der südlichen Plangebietsgrenze festgesetzt, so dass die geplanten Gehölzpflanzungen einen ausreichenden Abstand zu der Leitung einhalten.

Die Hecken mit dem im Süden anzulegenden Saum werden nach einer entsprechenden Entwicklungsphase Nahrungshabitate für Insekten, Vogelarten und Kleinsäuger bieten, sowie als Bereicherung des Landschaftsbildes dienen.

Die festgesetzten Maßnahmenflächen dienen dem Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft. Eine Berechnung des Ausgleichsbedarfs folgt im Rahmen der Umweltprüfung im weiteren Verfahren.

Zudem wird auf Grundlage der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Büro Mehring 2024) eine externe CEF-Maßnahme für zwei Brutreviere der Feldlerche erforderlich.

Zwischen und unter den Solarmodulen sowie auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Ordnungsnummer 1 ist extensives Grünland zu entwickeln, um die Flächen naturschutzfachlich aufzuwerten und die Artenvielfalt zu erhöhen, ist eine autochthone, standorttypische und blütenreiche Saatgutmischung zu verwenden. Die zweimalige Mahd soll das Entwicklungsziel unterstützen. Die weiteren Pflegeeinschränkungen dienen ebenfalls dem Entwicklungsziel. Das Mahdgut ist vollständig abzufahren. Um die landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr als erforderlich einzuschränken, ist innerhalb der Sondergebiete die mit Solarmodulen verträgliche Schafbeweidung zulässig. Sie kann darüber hinaus die jährliche Mahd ersetzen. Die Maßnahmenfläche mit der Ordnungsnummer 1 dient zusätzlich als Abstandsfläche zum nördlich und westlich liegenden Wald.

4.6. Einfriedungen

Die Installation eines Solarfeldes erfordert erhebliche Investitionen. Versicherungen fordern einen entsprechenden Schutz, um die Anlage vor Diebstahl und Vandalismus zu schützen. Daher darf die Anlage nicht frei zugänglich sein. Auf Grund der Größe des Plangebiets und der sehr großen Außenläge ist in dem sonstigen Sondergebiet die Art der Einfriedung geregelt. Es wird zum Schutz des Landschaftsbildes festgesetzt, dass Einfriedungen nur als Hecke oder als durchlässiger Zaun ohne Sockelmauer zulässig sind und maximal 2,50 m hoch sein dürfen.

Zäune sind nur ohne Sockelmauer zulässig, um einen Durchlass für Kleinsäuger zu gewähren, damit sie das Gelände als Jagdrevier nutzen können. Andererseits muss sichergestellt werden, dass keine Personen, insbesondere Kinder, auf die Fläche der Freiflächen-PVA gelangen können. Die Unterkante von Einfriedungen soll deshalb mindestens 15 cm über der gewachsenen Geländeoberfläche liegen. Dieser Abstand birgt aber die Gefahr, dass bei Schafbeweidung Lämmer entweichen können. Daher sind alternativ bodentiefe Zäune mit Querungshilfen in Form von mindestens 30 cm langen Röhren mit einem Durchmesser von mindestens 20 cm zulässig. Erfahrungen zeigen, dass wegen der Röhrenform keine Lämmer entweichen, während Wild die Röhren findet und hindurch gelangt. Um den Zweck eines durchlässigen Zaunes für Kleinsäuger zu gewähren, dürfen die Rohre maximal 50 m auseinanderliegen.

4.7. Gestalterische Festsetzungen

Es werden gestalterische Festsetzungen gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) getroffen, die Regelungen zur Größe und Anzahl von Werbeanlagen treffen. Es ist lediglich eine Informationstafel im Eingangsbereich mit einer Größe von 4 m² zulässig. Selbstleuchtende Werbeanlagen oder Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig. Die Einschränkungen dienen dem Schutz des Landschaftsbildes sowie einer angemessenen Gestaltung des Plangebiets.

5. Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

5.1. Vorhaben- und Erschließungsplan

Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird gemäß § 12 Abs. 3 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Damit dürfen im Vorhabengebiet nur die im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Anlagen und Einrichtungen errichtet werden. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird im weiteren Verlauf der Planung beigefügt.

5.2. Durchführungsvertrag

Im Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Ahnsbeck und der Vorhabenträgerin verpflichtet sich die Vorhabenträgerin gemäß § 12 BauGB auf der Grundlage eines abgestimmten Plans zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) innerhalb einer bestimmten Frist und zur Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten. Im Durchführungsvertrag werden außerdem über den Bebauungsplan hinausgehende Vereinbarungen zur Umsetzung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen und Einzelheiten bezüglich der Gestaltung der baulichen Anlagen getroffen. Um zu sichern, dass nur die vertraglich vereinbarten Nutzungen durchgeführt werden, wird gemäß § 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Der Vertrag selbst ist nicht Bestandteil der Planunterlagen und wird zwischen Vorhabenträgerin und der Gemeinde Ahnsbeck bis zum Satzungsbeschluss abgeschlossen. Änderungen des Durchführungsvertrags zwischen Gemeinde und Vorhabenträgerin sind auch nach Rechtskraft des Bebauungsplans möglich, es dürfen aber nur Änderungen vorgenommen werden, die den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widersprechen (§ 12 Abs. 3a Satz 2 BauGB). Insofern kann das hier beschriebene Vorhaben später noch im durch den Bebauungsplan gegebenen Rahmen verändert werden.

6. Erschließung

Äußere Erschließung

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt von Norden über Altenceller Weg.

Das Verkehrsaufkommen auf den öffentlichen Straßen wird nur unmerklich zunehmen, da es sich bei der Freiflächen-PVA um kein verkehrsintensives Vorhaben handelt. Mit verstärktem Verkehrsaufkommen wird nur in der Bauphase gerechnet. Danach werden Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Solaranlagen nur selten durchzuführen sein.

Ein Ausbau von öffentlichen Straßen ist für die äußere Erschließung nicht erforderlich.

Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur

im Einvernehmen mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) erfolgen. Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Ausführungspläne dem NLStBV zur Genehmigung vorzulegen.

Innere Erschließung

Die innere Erschließung obliegt dem Eigentümer und ist innerhalb der Sondergebietsflächen zulässig.

7. Ver- und Entsorgung

Strom

Als notwendige Infrastruktur sind Verkabelungen erforderlich, die entlang der Reihen an der Unterseite der Module, im Übrigen unterirdisch verlegt werden. Deshalb ist die Verlegung von Kabeln zur Ableitung im gesamten sonstigen Sondergebiet zulässig.

Regenwasser

Zwischen den Modulreihen sind ausreichend breite Abstände vorgesehen, zwischen denen das anfallende Niederschlagswasser auf den Flächen natürlich versickern kann. Das gesamte im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird weiterhin dem Boden- und Wasserhaushalt zugeführt. Somit wird der natürliche Wasserkreislauf nicht beeinträchtigt.

Trink- und Abwasser

Ein Anschluss für Trinkwasser und Abwasser ist nicht erforderlich. Im Plangebiet fällt im Zuge des geplanten Vorhabens kein Abwasser an.

Müllentsorgung

Eine Müllentsorgung ist für das Plangebiet nicht erforderlich, da kein Müll produziert wird.

Reinigung

Für die Reinigung der Module ist kein externer Wasseranschluss notwendig. Eine spezielle Reinigung der Module ist nicht erforderlich und erfolgt daher über den natürlichen Niederschlag.

8. Brandschutz

Freiflächen-PVA haben nur eine sehr geringe Brandlast und sind nicht zu vergleichen mit Aufdachanlagen, bei denen die Trägerkonstruktion (Hausdach) oft aus brennbaren Materialien besteht. Freiflächen-PVA bestehen in der Regel aus nichtbrennbaren Gestellen, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. „Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden. Zudem könnte es noch zu einem Flächen-(Rasen)brand kommen.“ (Zitat aus Fachinformation für die Feuerwehren: Brandschutz an Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Freigelände – sogenannte Solarparks, Landesfeuerwehrverband Bayern e.V., Juli 2011).

Eine entsprechende Grundversorgung an Löschwasser ist dennoch vorzuhalten. Zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung sind im Plangebiet ausreichende Fahrgassen und Aufstellflächen für die Feuerwehr gemäß DIN 14090 freizuhalten.

9. Immissionsschutz

Aus ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzungen in der Umgebung können zeitlich begrenzt Immissionen, insbesondere Staub, auftreten und Auswirkungen auf die Freiflächen-PVA haben. Immissionsschutzkonflikte mit anderen umliegenden Nutzungen sind auf Grund der Lage im Außenbereich und der Ausrichtung der Solarmodule nicht zu erwarten.

9.1. Reflexionen / Blendung

Die Solarmodule haben eine eher matte Oberfläche. Die verwendeten Module sind mit reflexionsarmen Solar-Sicherheitsglas ausgestattet. Eventuelle Sonnenreflexionen sind als hellerer Bereich auf den ansonsten dunklen Solarmodulen wahrzunehmen.

9.2. Lärm

Die Anlage funktioniert praktisch geräuschlos und ohne stoffliche Emissionen. Schall breitet sich kugelförmig aus. Hier ist jedoch nicht mit einer Absorption der Oberfläche zu rechnen, weil lediglich eine weiche Oberfläche die Energie der Reflexion abbauen könnte. Durch die Neigung der Solarmodule wird eine Reflexion des auftretenden Schalls (aus statischem Höhenniveau) grundsätzlich nach oben oder von der Unterseite, nach unten (in den Boden) reflektiert. Nach oben reflektierter Schall findet eine schadlose Ausbreitung ohne Auswirkung auf lärmempfindliche Nutzungen. Nach unten reflektierter Schall wird im Boden schadlos absorbiert.

Mit verstärktem Lärm ist nur während der Bau- / Abbauphase durch erhöhte Baustellen- und Fahrzeuggeräusche sowie durch das Rammen der Trägerkonstruktionen zu rechnen. Die Bauphase des Parks wird aber nur wenige Wochen in Anspruch nehmen.

Unter Umständen können Lärmemissionen auch von Trafogebäuden und Wechselrichtern ausgehen, sie sind jedoch als sehr gering und örtlich begrenzt einzustufen.

Die Vorgaben der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) werden in jedem Fall eingehalten.

9.3. Elektrische und magnetische Strahlung

Als mögliche Erzeuger von Strahlungen kommen Solarmodule, Verbindungsleitungen, Wechselrichter und Transformatorstationen in Frage. Entstehende elektromagnetische Wellen und Felder unterschreiten regelmäßig die maßgeblichen Grenzwerte.

10. Boden

10.1. Bodenschutz

Es liegen keine Hinweise auf Altablagerungen, Altstandorte oder sonstige schädliche Bodenveränderungen vor. Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren.

Der Einsatz von Baumaschinen (hier die Nutzung unbefestigter Flächen) ist auf das notwendige Maß zu reduzieren, um irreversiblen Bodenverdichtungen vorzubeugen.

11. Denkmalschutz

Nach § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bedarf die Durchführung von Erdarbeiten einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist, bei genehmigungsfreien Vorhaben separat beantragt werden muss. Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden.

12. Flächen und Kosten

12.1. Flächen

Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 14 ha.
Davon entfallen auf (alle Angaben Circa-Werte):

Gebiet	Größe
Sondergebiet Photovoltaik	13 ha
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	1 ha
Gesamt	14 ha

12.2. Kosten

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans entstehen der Gemeinde Ahnsbeck keine Kosten. Die Fläche verbleibt im Eigentum der derzeitigen Eigentümer, die die Fläche für die Laufzeit der Anlage verpachten. Planungs-, Bau-, Erschließungs- und Ausgleichskosten werden von der Vorhabenträgerin getragen.

Ahnsbeck, den

.....

Bürgermeister